

BESCHLUSSVORLAGE

TOP	7	Anträge
	7.3	Beschlüsse über die Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung
	7.3.1	Änderung § 8 (Rechtsverbindlichkeit)

Beschlussvorschlag

Der Deutsche Turntag beschließt die nachfolgend aufgeführte Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung in § 8.

Begründung

Mit Aufnahme eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB für die Deutsche Turnjugend sind in der Finanz- und Wirtschaftsordnung auch dessen Befugnisse für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten zu regeln.

DTB-Präsidium
27.09.2024

	alt	neu
8	<p>Rechtsverbindlichkeit: Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Haushaltes berechtigt Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 250 TEUR einzugehen. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen Vollmachten für einmalige Rechtsverbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnisse an Mitarbeitende bis zu vorgenannter Höhe vergeben. Der Beirat Finanzen ist hierüber zu unterrichten. Ausgenommen sind Arbeitsverträge, diese kann nur der Vorstand schließen. Über Rechtsverbindlichkeiten von mehr als 250 TEUR entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.</p>	<p>Rechtsverbindlichkeit: Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Haushaltes berechtigt Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 250 TEUR einzugehen. Der Besondere Vertreter nach § 30 BGB ist im Rahmen des genehmigten Haushaltes berechtigt für seinen Bereich Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 100 TEUR einzugehen, bei höheren Rechtsverbindlichkeiten bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen Vollmachten für einmalige Rechtsverbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnisse an Mitarbeitende bis zu vorgenannter Höhe vergeben. Der Beirat Finanzen ist hierüber zu unterrichten. Ausgenommen sind Arbeitsverträge, diese kann nur der Vorstand schließen. Über Rechtsverbindlichkeiten von mehr als 250 TEUR entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.</p>